

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

JAHRGANG

**2008**

---

Herausgegeben vom Staatsministerium Baden-Württemberg

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 21. Oktober 2008

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
14. 10. 08	<b>Gesetz zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform (Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz – VRWG)</b> . . . . .	313
14. 10. 08	<b>Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2008</b> . . . . .	332
14. 10. 08	<b>Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes sowie zur Anpassung von Rechtsvorschriften</b> . . . . .	333
14. 10. 08	<b>Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes</b> . . . . .	335
14. 10. 08	<b>Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag</b> . . . . .	336
14. 10. 08	<b>Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes</b> . . . . .	338
14. 10. 08	<b>Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDNOG)</b> . . . . .	343
14. 10. 08	<b>Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze</b> . . . . .	367
14. 10. 08	<b>Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg</b> . . . . .	370
13. 10. 08	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) . . . . .	379
14. 8. 08	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Sperren eines Waldgebietes zum Schutz gefährdeter Wildtiere auf den Gemarkungen der Gemeinden Tübingen-Lustnau, Tübingen-Bebenhausen, Tübingen-Hagelloch, Dettenhausen, Altdorf, Ammerbuch-Breitenholz . . . . .	380
—	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Hauptschulen (Hauptschulabschlussprüfungsordnung – HSAPrO) vom 23. Mai 2008 (GBl. S. 183) . . . . .	381

### **Gesetz zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform (Verwaltungsstrukturreform- Weiterentwicklungsgesetz – VRWG)**

Vom 14. Oktober 2008

Der Landtag hat am 1. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

#### INHALTSÜBERSICHT

##### **Erster Teil – Reform der Verwaltungsstruktur**

- Artikel 1 Übertragung von Aufgaben der Schulaufsicht
- Artikel 2 Übertragung von Aufgaben der Flurbereinigung
- Artikel 3 Personalbewirtschaftung Forst

##### **Zweiter Teil – Allgemeine Regelungen**

- Artikel 4 Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Ernennungsgesetzes
- Artikel 6 Übernahme der Bediensteten der Stadt- und Landkreise
- Artikel 7 Personalvertretung
- Artikel 8 Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen
- Artikel 9 Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten
- Artikel 10 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 11 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
- Artikel 13 Änderung der Landkreisordnung
- Artikel 14 Änderung des Polizeigesetzes
- Artikel 15 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

6. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

»§ 20 a

*Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer  
im Steuerabzugsverfahren*

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung des § 51 a Abs. 2 c des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zusammen mit der Kapitalertragsteuer durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf bei Kirchensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes nur einbehalten werden, wenn sie auf Grund ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes gegenüber einer Religionsgemeinschaft, für die die Betriebsstättenbesteuerung nach § 22 a Abs. 2 angeordnet wurde, und nach den dort geltenden landesrechtlichen Bestimmungen kirchensteuerpflichtig sind. Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.«

7. Der Überschrift von § 22 »Betriebsstättenbesteuerung« werden die Worte »für Kirchenlohnsteuer« angefügt.

8. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

»§ 22 a

*Betriebsstättenbesteuerung für Kirchensteuer  
als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer  
im Steuerabzugsverfahren*

(1) Das Finanzministerium kann im Interesse der gleichmäßigen Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Antrag einer Religionsgemeinschaft durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch dann am Ort der Betriebsstätte des Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhoben wird, wenn sich die Betriebsstätte außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft befindet (Betriebsstättenbesteuerung). Soweit die Betriebsstättenbesteuerung nach § 22 nach dem bisherigen Recht angeordnet war, gilt der Antrag nach Satz 1 als gestellt.

(2) Die Betriebsstättenbesteuerung für Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf auf Antrag einer Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes nur angeordnet werden, wenn die Religionsgemeinschaft zur Steuererhebung berechtigt ist und die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer in einer außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft gelegenen Betriebsstätte nicht oder nicht in der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-

enthalt maßgebenden Höhe einbehalten und nicht vom Finanzamt nacherhoben, kann die Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nacherheben.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 14. Oktober 2008

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF. IN DR. HÜBNER

**Gesetz zum**

**Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Vom 14. Oktober 2008

Der Landtag hat am 1. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Dem am 12. Juni 2008 unterzeichneten Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

**Inkrafttreten, Bekanntmachungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vorschriften des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu

geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Oktober 2008

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

**Elfter Staatsvertrag zur Änderung  
rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8

*Höhe der Rundfunkgebühr*

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,76 Euro
2. Die Fernsehgebühr: 12,22 Euro.«

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl »93,1373« durch die Prozentzahl »93,0219« und die Prozentzahl »6,8627« durch die Prozentzahl »6,9781« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl »61,0994« durch die Prozentzahl »60,5086« und die Prozentzahl »38,9006« durch die Prozentzahl »39,4914« ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag »145,96 Mio. Euro« ersetzt durch den Betrag »163,71 Mio. Euro«.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2008« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2012«.
- b) In Satz 4 wird das Datum »31. Dezember 2008« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2012«.

**Artikel 2**

**Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007 wird das Datum »31. Dezember 2008« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2012«.

**Artikel 3**

**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 12. Juni 2008

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 12. Juni 2008

Günther Beckstein

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
Ole von Beust

Für das Land Hessen:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
Kurt Beck

Für das Saarland:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:  
Berlin, den 12. Juni 2008  
Dieter Althaus

**Gesetz zur Änderung  
des Landesplanungsgesetzes,  
des Gesetzes über die Errichtung  
des Verbands Region Stuttgart,  
des Naturschutzgesetzes und  
des Wassergesetzes<sup>1</sup>**

Vom 14. Oktober 2008

Der Landtag hat am 2. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden folgende Worte angefügt:  
»und dabei insbesondere die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen für Siedlung und Verkehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und ökologischer Belange spürbar zurückzuführen.«
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

»§ 2 a

*Umweltprüfung*

(1) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Entwicklungsplans oder eines Regionalplans ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

(2) Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der all-

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).